

ausgeübt wurde, mindestens 10 Jahre, gerechnet vom Ausstellungsdatum, aufzubewahren. Arbeitsergebnisse zu bergbaulichen Anlagen und Geräten sind solange aufzubewahren, wie die Anlagen oder Geräte betrieben werden oder bestehen. Soweit bestimmte Arbeitsergebnisse für die Einschätzung der Bergbausicherheit und öffentlichen Sicherheit auch nach der Stilllegung bergbaulicher Anlagen von Bedeutung sind, sind sie ständig aufzubewahren.

VI.

Beendigung der Sachverständigentätigkeit

§ 22

(1) Das Recht zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit endet

- a) grundsätzlich mit dem Erreichen des Rentenalters für Altersrentner,
- b) durch Zurücknahme der Anerkennung,
- c) durch Entzug der Anerkennung.

(2) Mit Zustimmung des Leiters der Obersten Bergbehörde sind Sachverständige auch als Altersrentner berechtigt, Sachverständigentätigkeit auszuüben. Antragsberechtigt sind die Direktoren der Betriebe, in denen oder für die die Sachverständigentätigkeit weiterhin ausgeübt werden soll. Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet mit der Zustimmung über die Anwendung der Bestimmungen der Sachverständigenanordnung.

§ 23

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist berechtigt, die Anerkennung von Sachverständigen zurückzunehmen, wenn

- der Sachverständige auf Grund seines Gesundheitszustandes für eine vollständige Wahrnehmung der Sachverständigentätigkeit nicht mehr tauglich ist,
- die Sachverständigentätigkeit nicht mehr ausgeübt wird,
- ein begründeter Antrag auf Zurücknahme der Anerkennung gestellt wird.

(2) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist berechtigt, die Anerkennung von Sachverständigen zu entziehen, wenn

- der Sachverständige schuldhaft in schwerer Weise seine Berufspflichten oder die Interessen des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft verletzt hat,
- der Sachverständige nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sachverständigentätigkeit bietet oder
- ein begründeter Antrag auf Entzug der Anerkennung durch den Direktor des Betriebes, zu dem der Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht oder in dem er eine Sachverständigentätigkeit ausübt, gestellt wird.

(3) Über die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme oder Entzug der Anerkennung als Sachverständiger entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(4) Im Verfahren auf Entzug der Anerkennung ist dem Sachverständigen Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen oder den Antragsgründen Stellung zu nehmen.

(5) Die Entscheidung des Leiters der Obersten Bergbehörde über die Zurücknahme oder den Entzug der Anerkennung oder über die Einstellung des Verfahrens auf Zurücknahme oder Entzug der Anerkennung ist dem Betroffenen und dem Antragsteller auf Anerkennung mitzuteilen.

(6) Nach erfolgter Zurücknahme oder dem erfolgten Entzug der Anerkennung ist der bisherige Sachverständige verpflichtet, die Anerkennungsurkunde an die Oberste Bergbehörde zurückzusenden.

VII.

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung von der Obersten Bergbehörde ausgesprochenen Anerkennungen von Sachverständigen behalten ihre Gültigkeit.

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. April 1974 über die Rechte, Pflichten und die Anerkennung von Sachverständigen der Obersten Bergbehörde — Sachverständigenanordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 245) außer Kraft.

Leipzig, den 21. Januar 1985

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Tröger * 1

**Verordnung
über die Einführung der Sommerzeit
vom 14. Februar 1985**

§ 1

(1) Für die DDR wird 1985 die Sommerzeit eingeführt.

(2) Die Sommerzeit für das Jahr 1985 beginnt am Sonntag, dem 31. März 1985, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.

(3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 29. September 1985, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. September 1985 außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar*1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender